



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 3-4* **Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau**
- II.) *Seiten 4-5* **Gebührensatzung Rettungsdienst 2008**
- III.) *Seiten 5-7* **Beschlüsse des Kreistages vom 05.12.2007**
- 1.) *Seite 5* Bestellung von Vertretern in den Wasser- und Bodenverbänden
- 2.) *Seite 5* Übereignung der pflanzenkundlichen Sammlung
- 3.) *Seite 5* Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2006
- 4.) *Seite 5* ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2008 des Landkreises Oder-Spree
- 5.) *Seite 5* Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des Neubaus eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6709 von der L 43 bis Ortseingang Kieselwitz
- 6.) *Seite 5* Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6703 von der B 112 bis OE Wellmitz einschließlich straßenbegleitenden Radweg
- 7.) *Seite 5* Mehrbedarf zur Deckung des kommunalen Finanzanteils (KFA) der Verwaltungskosten
- 8.) *Seite 6* Finanzierung der Kindertagesbetreuung
- 9.) *Seite 6* Außerplanmäßige Ausgaben für Rückforderung der Kosten der Unterbringung und Betreuung der Personen gemäß § 2 Nr. 1 bis 5 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) für 1997
- 10.) *Seite 6* Mitgliedschaft im Verein Lokale Aktionsgruppe Märkische Seen e.V.
- 11.) *Seite 6* Veränderungen in den Ausschüssen
- IV.) *Seiten 6-7* **Berichtigung der Umstufungsverfügung zur Abstufung der Gemeindestraßen G 750, G 790 sowie eines Teilabschnittes der sonstigen öffentlichen Straßen S 792 zur Kreisstraße K 6702**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 8-13* **Bekanntmachungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- 1.) *Seiten 8-9* Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2007
- 2.) *Seiten 10-13* Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage
- 3.) *Seite 13* Wirtschaftsplan 2008
- II.) *Seiten 13-15* **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- 1.) *Seiten 13-14* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.12.2007
- 2.) *Seite 14* Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006
- 3.) *Seite 15* Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich Trinkwasser
- 4.) *Seite 15* Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich Abwasser

- | | | |
|--------------|---------------------|---|
| III.) | <i>Seiten 16-55</i> | Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland |
| 1.) | <i>Seiten 16-18</i> | Beitragssatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung |
| 2.) | <i>Seiten 18-21</i> | Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung |
| 3.) | <i>Seiten 22-31</i> | Abwasserbeseitigungssatzung |
| 4.) | <i>Seiten 31-36</i> | Fäkalentsorgungssatzung |
| 5.) | <i>Seiten 36-40</i> | Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung |
| 6.) | <i>Seiten 40-47</i> | Trinkwasserversorgungssatzung |
| 7.) | <i>Seiten 47-50</i> | Trinkwasserbeitragssatzung |
| 8.) | <i>Seiten 50-52</i> | Trinkwassergebührensatzung |
| 9.) | <i>Seiten 52-54</i> | Hausanschlusskostenerstattungssatzung |
| 10.) | <i>Seiten 54-55</i> | Wirtschaftsplan 2008 |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24. Mai 2004 /GVBl. I S. 197) und den §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung –LkrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 05. 12. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Oder-Spree ist als Brandschutzdienststelle für die Durchführung der Brandverhütungsschau zuständig, soweit nicht die Träger des örtlichen Brandschutzes zuständig sind (§§ 32, 33 BbgBKG).

§ 2 Kostenersatz

- (1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau durch eigenes Personal oder durch von ihm beauftragte Dritte erhebt der Landkreis Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Durchführung der Brandverhütungsschau zählen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift) und erforderliche Nachsichten (einschließlich Niederschrift und ggfs. Erlass ordnungsbehördlicher Maßnahmen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet der Eigentümer der baulichen Anlage, die der Brandverhütungsschau unterliegt. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner.

- (2) Wird die Brandverhütungsschau auf Antrag eines Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt, ist Kostenschuldner der Antragsteller.

- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenbemessung und Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz für eigenes Personal des Landkreises wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen; daneben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben.
- (2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Der Stundensatz je eingesetzter Arbeitskraft beträgt 44,00 Euro, wobei je angefangene halbe Stunde der halbe Satz entsteht.
- (4) Die Kilometerpauschale beträgt 0,26 Euro.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes, Vorausleistungen

- (1) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Landkreis kann einen Vorschuss in Höhe der bisher erbrachten Leistungen erheben, wenn für die Beseitigung festgestellter Mängel eine Frist von mehr als 3 Monaten eingeräumt wird. Satz 1 gilt für alle weiteren erforderlichen Nachsichten entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, den 07.12.2007

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2007

M. Zalenga
Landrat

II.) **Gebührensatzung Rettungsdienst 2008**

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree auf der Grundlage des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 08. Mai 1992 in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 18. 05. 2005

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Leitstelle und die Rettungswachen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes,
- Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung 288,80 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 164,50 €
- eines Notarztes 141,00 €
- eines Notarztwagens 429,80 €
- eines Krankentransportwagens 155,10 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer 0,50 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 3 eingesetzt wird.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Beeskow, den 05. Dezember 2007

Manfred Zalenga
Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung Rettungsdienst wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 05.12.2007

M. Zalenga
Landrat

III.) Beschlüsse des Kreistages vom 05.12.2007

1.) Bestellung von Vertretern in den Wasser- und Bodenverbänden

(Beschluss-Nr. 056/23/2007)

Der Kreistag hebt die Bestellung von Herrn Erich Hentschel, Sachbearbeiter der unteren Wasserbehörde, als Vertreter des Landkreises in den Wasserunterhaltungsverbänden auf und beauftragt den Landrat mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe

2.) Übereignung der pflanzenkundlichen Sammlung

(Beschluss-Nr. 044/23/2007)

Der Kreistag beschließt die unentgeltliche Übereignung der pflanzenkundlichen Sammlung des Museums Burg Beeskow an die Freie Universität Berlin, Botanischer Garten und Botanisches Museum Berlin-Dahlem und bevollmächtigt den Landrat eine entsprechende Schenkungserklärung beurkunden zu lassen

3.) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2006

(Beschluss-Nr. 047/23/2007)

Der Kreistag beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 mit Lagebericht des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ wird festgestellt,
2. der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 1.700,82 € wird gegen das Eigenkapital gebucht,
3. die Werkleitung des Eigenbetriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2006 entlastet.

4.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2008 des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 050/23/2007)

Der Kreistag beschließt entsprechend des 3. Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 18.12.2006 und der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNVFFV) des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der ÖPNVFFV vom 31.8.2007 sowie der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 22.2.2005 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 5.9.2007 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2008 (Anlage) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung

5) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des Neubaus eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6709 von der L 43 bis Ortseingang Kieselwitz

(Beschluss-Nr. 052/23/2007)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Vorbereitung des Neubaus eines straßenbegleitenden Radweges an der Kreisstraße K 6709 von der L 43 bis Ortseingang Kieselwitz auf einer Länge von ca. 2.632 m

6.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6703 von der B 112 bis OE Wellmitz einschließlich straßenbegleitenden Radweg

(Beschluss-Nr. 053/23/2007)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der K 6703 einschließlich straßenbegleitenden Radweg von der B 112 bis Ortseingang Wellmitz auf einer Länge von 1667 m (ausgenommen die OD Landgut Wellmitz).

7.) Mehrbedarf zur Deckung des kommunalen Finanzanteils (KFA) der Verwaltungskosten

(Beschluss-Nr. 048/23/2007)

Der Kreistag beschließt auf Grund der vom Bund für das Haushaltsjahr 2005 geforderten Erstattung des KFA eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.145.506,57 € (Haushaltsstelle 40500.71010

8.) Finanzierung der Kindertagesbetreuung

(Beschluss-Nr. 055/23/2007)

Der Kreistag beschließt zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 46400/71200 in Höhe von 202.900 € (kommunale Träger) und in der Haushaltsstelle 46400/71800 in Höhe von 430.400 € (freie Träger).

9.) Außerplanmäßige Ausgaben für Rückforderung der Kosten der Unterbringung und Betreuung der Personen gemäß § 2 Nr. 1 bis 5 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) für 1997

(Beschluss-Nr. 058/23/2007)

Der Kreistag beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 506.688,85 € (HH-stelle 42000.71100).

10.) Mitgliedschaft im Verein Lokale Aktionsgruppe Märkische Seen e. V.

(Beschluss-Nr. 061/23/2007)

Der Kreistag stellt den Antrag auf Mitgliedschaft des Landkreises Oder-Spree in der LAG (Lokale Aktionsgruppe) Märkische Seen e. V.

Die Mitgliedschaft ist notwendig zur zukünftigen Einbeziehung der bisher nicht in LAG's organisierten Bereiche unseres Landkreises, in genannter Förderung. Dies gilt für nachfolgende Bereiche

Stadt Storkow
 Amt Scharmützelsee
 Amt Spreenhagen
 Gemeinde Grünheide

11.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/23/2007)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt folgende Veränderungen:

Finanzausschuss und KWU Ausschuss

Herr Dr. Ekkehard Schulz wird als sachkundiger Einwohner abberufen

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bauen

Herr Dr. Franz Rudolph wird als sachkundiger Einwohner im Ausschuss abberufen.

Kreistag

Herr Eberhard Lang legt sein Amt als Fraktionsvorsitzender der Fraktion Bauer, Jäger, Angler (BJA) nieder, Herr Klaus Reinicke wird neuer Fraktionsvorsitzender der Fraktion BJA

Kreisausschuss

Herr Eberhard Lang wird als Ausschussmitglied abberufen.

Herr Klaus Reinicke wird als Ausschussmitglied berufen

Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Herr Dr. Franz Rudolph wird als Mitglied abberufen, Frau Prof. Dr. Böhm wird in die Regionalversammlung als Mitglied berufen.

IV.) Berichtigung der Umstufungsverfügung zur Abstufung der Gemeindestraßen G 750, G 790 sowie eines Teilabschnittes der sonstigen öffentlichen Straßen S 792 zur Kreisstraße K 6702**Landkreis Oder-Spree****Der Landrat****Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree****Umstufungsverfügung**

zur Umstufung der Gemeindestraßen G 750, G 790 sowie eines Teilabschnittes der sonstigen öffentlichen Straße S 792 zur Kreisstraße K 6702 Abschnitt 05

Mit Wirkung vom **01.09.2007** werden die bisherige Gemeindestraße G 750 vom Knotenpunkt

K 6701 / K 6702 (Netzknoten 4053005) bis zum Anschluss an die Gemeindestraße G 790, die Gemeindestraße G 790 sowie der Teilabschnitt der sonstigen öffentlichen Straße S 792 von der Gemeindestraße G 790 bis zum Neißedamm in der Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Coschen zur **Kreisstraße K 6702 Abschnitt 05**, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **aufgestuft**.

Träger der Straßenbaulast ist ab diesem Zeitpunkt **der Landkreis Oder-Spree**.

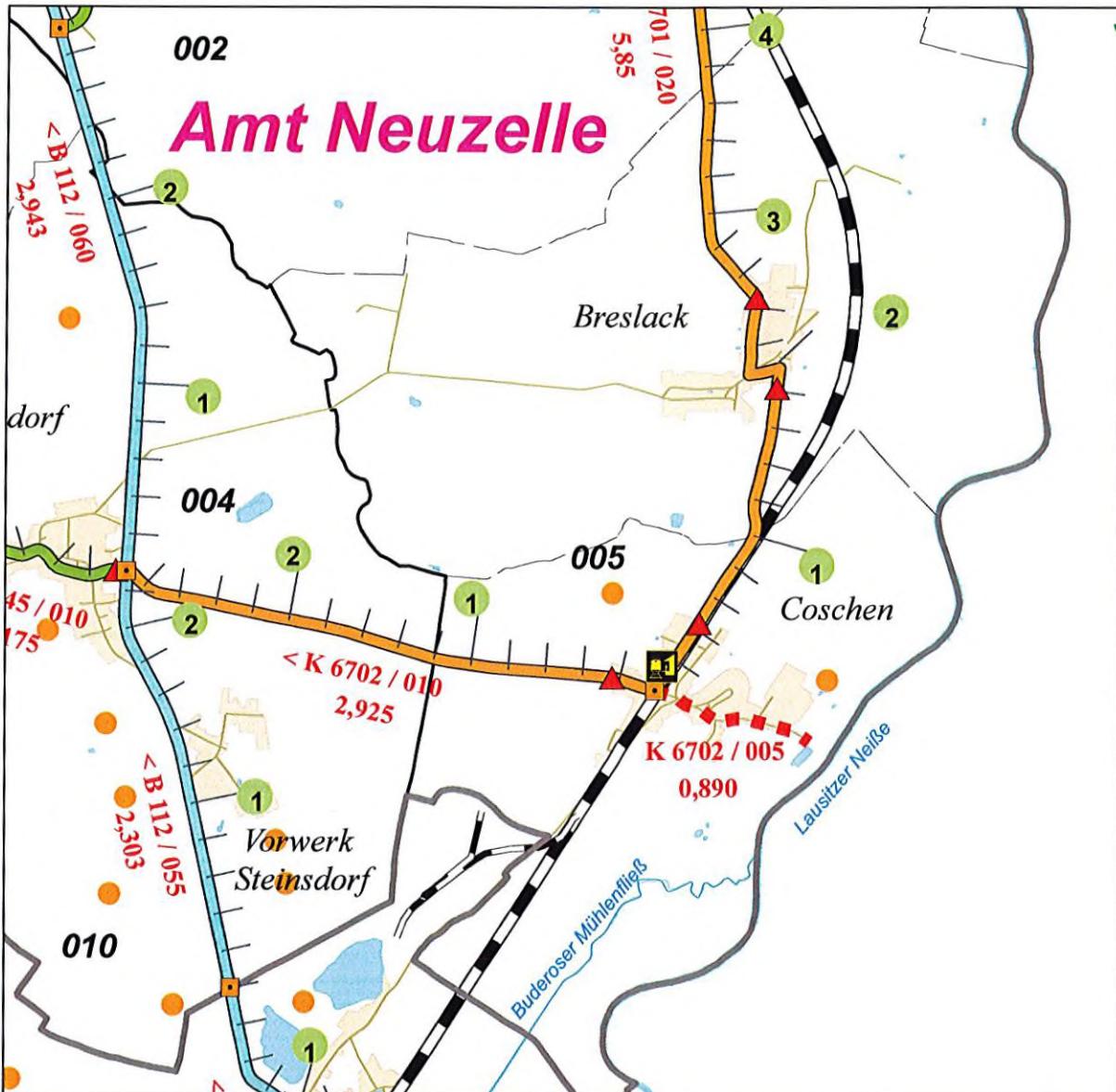
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 02.07.07

-Siegel-

Zalenga
Landrat



Landkreis Oder-Spree

Lageplan mit Darstellung der umgestuften Gemeindestraßen zur Kreisstraße K 6702, Abschnitt 05

Bearbeitungsstand: Juli 2007

Erstellt und bearbeitet:

Dezernat III, Kataster- und Vermessungsamt

Diese Karte stammt aus einer Übernahme vom Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Dezernat 35, mit der Datenaktualität 2004 und wurde mit Ausnahme der Durchlässe an Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nach den Angaben des Sachgebietes kreisliche Infrastruktur auf den Stand Januar 2006 aktualisiert.

Darstellungsmaßstab: 1 : 30.000

Kartengrundlage: ATKIS DLM/1, TK 25 und TK 10 der Landesvermessung und Geodatenbasisinformation Brandenburg

Im Original: Maßstab 1 : 25.000 / 1 : 10.000



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

1.) Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2007
--

Bekanntmachung

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 14. November 2007

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2006 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

(Beschluss-Nr. VV 042/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

- Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2006 wird bestätigt und dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 erteilt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 255.610,33 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Beschluss des Wirtschaftsplanes

(Beschluss-Nr. VV 043/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2008 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2008 bis 2012 wird bestätigt.

3. Beschluss über die Entgeltordnung für Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB

(Beschluss-Nr. VV 044/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird bestätigt.

4. Beschluss über die Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Verbandsvorstandes

(Beschluss-Nr. VV 045/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der im Wege der Dringlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Verbandssatzung (in der Fassung der 1. Änderungssatzung) gefasste Vorstandsbeschluss V 002/07 vom 27. September 2007 zum Abschluss des Vertrages zur Versorgung der MBS des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit elektrischer Energie für den Zeitraum vom 01.12.2007 bis zum 30.11.2008 zwischen dem ZAB und der E.ON edis AG gemäß Anlage wird durch die Verbandsversammlung genehmigt.

5. Beschluss über die Vergabe eines stationären Zerkleinerungsaggregates

(Beschluss-Nr. VV 050/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines stationären Zerkleinerungsaggregates an die M & J Industries A/S, Vejlevej 5, DK-8700 Horsens, Dänemark wird zugestimmt.

6. Beschluss über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung

(Beschluss-Nr. VV 046/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

I.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree erhalten nachfolgende Aufwandsentschädigungen.

1. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an der Verbandsversammlung und an der Vorstandssitzung 13,00 € je Sitzung.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

2. Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

2.1 Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend. Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung für Mitglieder der Verbandsversammlung oder vom Vorstandsvorsitzenden für Vorstandsmitglieder angeordnet oder genehmigt wurden.

2.2 Die Fahrtkosten, die durch Fahrten zur Verbandsversammlung oder zu Vorstandssitzungen entstehen, werden erstattet. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten erfolgt nur, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

Die Höhe der Fahrtkosten richtet sich nach den im § 6 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen.

Es werden höchstens die Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet.

3. Verdienstausschlag

Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen wird, ist ein Stundensatz von 13,00 € anzusetzen.

Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

4. Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Verbandsvorsteher

Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € gewährt.

Nach mehr als vierwöchiger ununterbrochener Abwesenheit des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird die Aufwandsentschädigung für die weitergehende Vertretungsdauer an den/die Vertreter/in gewährt.

5. Auszahlung

Die Zahlung der zu beanspruchenden Aufwandsentschädigungen nach den Punkten 1. bis 3. erfolgt quartalsweise auf das vom Anspruchsberechtigten angegebene Konto.

7. **Beschluss über die Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters**

(Beschluss-Nr. VV 047/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Lutz Pätzold wird zum 31.12.2007 als Verbandsvorsteher abberufen.
2. Herr Manfred Zalenga wird zum 31.12.2007 als Stellvertreter des Verbandsvorstehers abberufen.

8. **Beschluss über die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters**

(Beschluss-Nr. VV 048/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Mario Kirsch wird mit Wirkung vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2015 zum Verbandsvorsteher gewählt.
2. Frau Jana Lehmann wird mit Wirkung vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2015 zur Stellvertreterin des Verbandsvorstehers gewählt.

9. **Beschluss über die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters**

(Beschluss-Nr. VV 049/07)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes werden:

1. Herr Norbert Siemieniec und Herr Hans-Joachim Peters als Mitglieder des Verbandsvorstandes abberufen;
2. Herr Detlef Gärtner und Herr Lutz Pätzold als Mitglieder des Verbandsvorstandes gewählt;
3. Herr Uwe Krain als stellvertretendes Vorstandsmitglied abberufen;
4. Herr Holger Riesner als stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt.

Niederlehme, den 14.11.2007

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

II.

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

2.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)**

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der
mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)**

§ 1
Entgeltgegenstand

(1) Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet der Ämter Mittenwalde, Friedersdorf, Unteres Dahmeland, Schenkenländchen, Schönefeld sowie der amtsfreien Gemeinden Zeuthen, Königs Wusterhausen und Wildau des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2
Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist grundsätzlich der Anlieferer verpflichtet. Soweit der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) und der Landkreis Oder-Spree (LOS) Dritte mit der Anlieferung der Ihnen überlassenen Abfälle beauftragen, ist das Entgelt unmittelbar vom SBAZV und dem LOS zu entrichten.

§ 3
Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2) Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In

Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3) Bei Ausfall der Waage wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4) Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4
Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5
Fälligkeit

(1) Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

(3) Der SBAZV und der LOS erhalten Rechnungen, welche abweichend von obigen Regelungen per Überweisung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen zu begleichen sind.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Niederlehme, den 14.11.2007

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Niederlehme, den 14.11.2007

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	163,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	154,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	154,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	154,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	154,00
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	154,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	154,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	154,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	139,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	163,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	154,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	154,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	163,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	154,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	154,00
15 01 05	Verbundverpackungen	163,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	163,00

15 01 07	Verpackungen aus Glas	139,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	154,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	163,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	139,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	163,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	154,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	163,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	154,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	154,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	139,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	154,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	154,00
19 08 02	Sandfangrückstände	154,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	154,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	154,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	154,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	154,00
19 12 01	Papier und Pappe	154,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	163,00
19 12 05	Glas	139,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	154,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	139,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	154,00
20 01 02	Glas	139,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	139,00
20 01 10	Bekleidung	154,00
20 01 11	Textilien	154,00
20 01 28	Farben und Druckfarben, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	154,00
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	154,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	154,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	154,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	163,00
20 01 40	Metalle	139,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	154,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	154,00
20 03 01 - 1	Gemischte Siedlungsabfälle aus	116,90

	Hausmüllsammungen im Verbandsgebiet	
20 03 01 - 2	Gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammungen aus dem Verbandsgebiet	154,00
20 03 02	Marktabfälle	154,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	154,00
20 03 07	Sperrmüll	99,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	154,00

* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

3.) Wirtschaftsplan 2008

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Wirtschaftsplan 2008 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 14. November 2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	16.199.800 €
	die Aufwendungen	16.194.400 €
	der Jahresgewinn	5.400 €
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	4.930.400 €
	die Ausgaben	4.930.400 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	750.000 €
2.4	die Verbandsumlage auf	0 €

Der o.g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 07.01.2008 bis 25.01.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15751 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.
Niederlehme, den 14.11.2007

Pätzold
Verbandsvorsteher

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

II.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.12.2007

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue
Am Kanal 5
15890 Eisenhüttenstadt

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.12.2007

1. Beschluss 1/32 der 32. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2007

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 wird in seiner testierten Form gem. Anlage 1/2 festgestellt. Dem Vorstand, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Betriebszweig Trinkwasser

Der Jahresgewinn 2006 in Höhe von 26.936,34 EUR wird in die Rücklage eingestellt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

2. Beschluss 2/32 der 32. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2007

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 wird in seiner testierten Form gem. Anlage 1/2 festgestellt. Dem Vorstand, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Betriebszweig Abwasser

Der Jahresgewinn 2006 in Höhe von 30.957,02 EUR wird zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

	i.V. Köhler
Theuer	R. Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Beschluss 3/32 der 32. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2007

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 - Betriebszweig Trinkwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 3.1)
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung beträgt 215.000 Euro.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2008 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

	i.V. Köhler
Theuer	R. Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Beschluss 4/32 der 32. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2007

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 - Betriebszweig Abwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 4.1)
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2008 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

	i.V. Köhler
Theuer	R. Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

2.) Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue
Am Kanal 5
15890 Eisenhüttenstadt

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr 2006

Gemäß § 27 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04.09.2001 (GVBl. II S. 547) in Verbindung mit § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) wird der vorstehende Jahresabschluss für die Betriebsteile Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr 2006 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Jahresabschluss 2006 für die Betriebsteile Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung in Form des Prüfberichtes der Prüfungsgesellschaft WISBERT TREUHAND Brandenburg GmbH kann vom 07.01.2008 bis 11.01.2008 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 03, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 10.12.2007

i.V. Köhler
R. Werner
Verbandsvorsteher

3.) **Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich
Trinkwasser**

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue
Am Kanal 5
15890 Eisenhüttenstadt

Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich Trinkwasser

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2008**

Geschäftsbereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.12.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

Es betragen

1.1	<u>im Erfolgsplan</u>	
	die Erträge	4.567.700 Euro
	die Aufwendungen	4.567.700 Euro
	der Jahresgewinn	0 Euro
	der Jahresverlust	0 Euro
1.2	<u>im Vermögensplan</u>	
	die Einnahmen	2.527.550 Euro
	die Ausgaben	2.527.550 Euro

Es wird festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	215.000 Euro
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	700.000 Euro
2.4	die Verbandsumlage auf	0 Euro

10.12.2007

Datum Theuer R. Werner
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

4.) **Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich Abwasser**

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue
Am Kanal 5
15890 Eisenhüttenstadt

Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich Abwasser

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2008**

Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.12.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

Es betragen

1.1	<u>im Erfolgsplan</u>	
	die Erträge	8.870.960 Euro
	die Aufwendungen	8.870.960 Euro
	der Jahresgewinn	0 Euro
	der Jahresverlust	0 Euro
1.2	<u>im Vermögensplan</u>	
	die Einnahmen	3.740.000 Euro
	die Ausgaben	3.740.000 Euro

Es wird festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000 Euro
2.4	die Verbandsumlage auf	0 Euro

10.12.2007

Datum Theuer R. Werner
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

III.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1.) Beitragssatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung

Beitragssatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. d. F. vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland am 13.12.2007 folgende Beitragssatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

(1) Der Zweckverband betreibt die leitungsgebundene Abwasserentsorgung nach Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage).

(2) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder wenn sie in zulässiger Weise tatsächlich

baulich oder gewerblich genutzt werden ohne Bauland zu sein.

(2)

Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitrag für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 2,56 €/m² der nach § 4 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1)

Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.

(2)

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche oder gewerbliche Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes; (Innenbereichsfläche)
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) oder lit. d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung dazu verlaufenden Parallelen;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze, Sportplätze und

- Friedhöfe), 50 % der nach lit. a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche;
 g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird.

(3)
 Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 c) für jedes weitere Vollgeschoss weitere

(4)
 Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.

(5)
 Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Abs. 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Satz 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.

(6)
 Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7)
 Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, gilt für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss.

(8)
 In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse i. S. d.

Abs. 4, mind. jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4,

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4 maßgebend.

(9)
 Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

100 v. H.;

140 v. H.; § 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1)
 Die Beitragspflicht entsteht dann, wenn das Grundstück an eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.

(2)
 Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3)
 Liegt der nach Abs. 1 und 2 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Beitragspflichtiger

(1)
 Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2)
 Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8**Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach dieser Beitragssatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem Zweckverband sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Beitragspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9**Vorausleistung**

(1)
Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 7 entsprechend.

(2)
Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 10**Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 3, 4 bestimmten Beitragssatzes und Beitragsmaßstabes zu ermitteln.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 17.11.2004, mit der 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Beeskow, den 13.12.2007

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2007 beschlossenen Beitragssatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 13.12.2007

DS

Günther
Verbandsvorsteherin

2.)	Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung
-----	---

Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. d. F. vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland am 13.12.2007 folgende Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1)
Der Zweckverband betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung (nachfolgend zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage genannt).

(2)
Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).

(3)
Die Abwassergebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.

§ 2 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Trinkwassermesseinrichtungen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück für einen Anschluss mehrere Messeinrichtungen, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen. Befindet sich auf dem Grundstück für einen Anschluss ein Verbundmesszähler, so wird die Grundgebühr nach der Nennleistung der größeren Messeinrichtung bemessen. Wird die Abwasserentsorgung wegen Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss pro Tag bei einem Nenndurchfluss des Trinkwasserzählers von

max. Qn 2,5	=	0,20 €;
max. Qn 6,0	=	0,48 €;
max. Qn 10,0	=	0,80 €;
max. Qn 15,0	=	1,20 €.

Für größere Anschlüsse als Qn 15,0 erfolgt eine Erhöhung des Gebührensatzes pro Anschluss und Tag wie folgt:

Je angefangene Qn 1,0 weitere 0,08 €.

§ 3 Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.

(2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Der Gebührenschuldner hat für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.

(3) Werden Wassermengen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der

Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom Zweckverband genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Zweckverband den Nachweis über ein Fachgutachten zulassen.

(4) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Abwassermenge:

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die gem. Abs. 8 ermittelte Verbrauchsmenge,
- b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,

abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 3.

(5) Soweit die Wassermenge nach Abs. 4 lit. a) und b) nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge maßgeblich.

(7) Die Mengengebühr beträgt 2,56 €/m³ Abwasser.

(8) Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des Zweckverbandes oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangs-

wert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

(1)

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch Einleiten von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die Vorschriften über die Abwassergebühren entsprechend. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

(2)

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in den zu der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes gehörenden Mischwasserkanal gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung in dem vorbezeichneten Sinne liegt insbesondere vor, wenn von versiegelten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes gelangt.

(3)

Die Niederschlagswassermenge im Sinne des Abs. 2 bemisst sich nach dem Niederschlag x Abflussbeiwert x Größe der versiegelten Fläche.

(4)

Der Niederschlag wird durch eine amtliche Auskunft des Deutschen Wetterdienstes über die Niederschlagsmenge pro Quadratmeter im Verbandsgebiet des jeweiligen Erhebungszeitraums ermittelt.

(5)

Als versiegelte Fläche gilt jede ganz oder teilweise undurchlässige Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Umfang der versiegelten Flächen in dem vorbezeichneten Sinne auf seinem Grundstück zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen. Hierzu ist ein beim Zweckverband erhältlich bzw. im Internet unter der Adresse www.beeskow-wasser.de veröffentlichter Vordruck zu verwenden.

(6)

Den versiegelten Flächen werden folgende Abflussbeiwerte zugeordnet:

Flächentyp	Abflussbeiwert
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Asphalt oder fugenloser Beton	0,90
Pflaster mit dichten Fugen	0,75
Betonplatten oder fester Kiesbelag	0,60

Pflaster mit offenen Fugen	0,50
lockerer Kiesbelag, Schotter	0,30
Rasengittersteine	0,15
Bankette oder Gräben mit Abfluss in Kanalisation	0,30
Sport- und Spielplätze	0,15
Park-, Garten-, Rasenflächen	0,10

(7)

Die Gebühr beträgt 2,45 €/m³ zugeleitetes Niederschlagswasser.

§ 5

Gebührenpflichtiger

(1)

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über.

§ 6

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage).

(2)

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Abwasser (Mengengebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Abwasser auf dem Grundstück anfällt und in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.

(3)

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beseitigt worden ist.

§ 7

Erhebungszeitraum

(1)

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

§ 8

Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1)

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.04., 15.07. und 15.10. des Kalenderjahres Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem Zweckverband sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb von zehn Tagen schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 2 trotz Aufforderung des Zweckverbandes keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,

b) entgegen § 9 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 17.11.2004, mit der 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Beeskow, den 13.12.2007

Günther

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2007 beschlossenen Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 13.12.2007

DS

Günther

Verbandsvorsteherin

3.) Abwasserbeseitigungssatzung

Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. d. F. vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50) hat die Verbandsversammlung am 13.12.2007 folgende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung (nachfolgend zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage genannt).

(2) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.

(3) Die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

(4) Art, Lage und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des

Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Insoweit gelten die satzungsrechtlichen Regelungen statt für den Grundstückseigentümer für den Erbbauberechtigten bzw. den Nutzungsberechtigten.

(3) Abwasser im Sinne dieser Satzung und der Satzungen die hierauf Bezug nehmen ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Nicht als Abwasser gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Niederschlagswasser gilt nicht als Abwasser.

(4) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(5) Zu der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, denen sich der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen. Die Grundstücksanschlüsse sind Teil der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage. Wird die Abwasserbeseitigung mittels Druckentwässerung durchgeführt, so gehören alle notwendigen Anlagenteile wie Druckentwässerungsschacht und Pumpwerk zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auch dann, wenn sich Teile davon auf Privatgrundstücken befinden, da sie technisch notwendige Bestandteile der Abwasserbeseitigungsanlage sind.

(6) Der Grundstücksanschluss umfasst die Anschlussleitung abweigend von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze. Bei hintereinander liegenden Grundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des ersten der Einrichtung zugewandten Grundstücks.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 Satz 4 die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschluss dienen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Zweckverband den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Abwasserbeseitigung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer betriebsfertigen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage anliegen oder einen gesicherten Zugang zu einer solchen haben. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder eine bestehende zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage geändert wird.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Es besteht kein Anschlussrecht, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach den allgemeinen Einleitungsbedingungen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung die Pflicht, dieses Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist (Anschlusszwang). Der Anfall von Abwasser ist insbesondere anzunehmen, sobald das

Grundstück mit einem Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist.

- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Wird die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nachträglich für Grundstücke errichtet, auf denen bereits Abwasser anfällt, so ist das Grundstück innerhalb von acht Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung oder entsprechender Mitteilung an den Grundstückseigentümer an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

- (3) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch den Zweckverband erfolgen.

- (4) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (5) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Zweckverband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Anschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar, d. h. ohne Benutzung der Anlagen eines Nachbargrundstücks, an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet der Zweckverband. Soll ein Hinterliegergrundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden so setzt dies voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(2)

Art, Zahl, Nennweite und Lage der Grundstücksanschlussleitung sowie deren Änderung und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der Zweckverband nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seines berechtigten Interesses. Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Grundstücksanschlussleitung. Auf Antrag kann der Zweckverband weitere Grundstücksanschlussleitungen genehmigen. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlussleitungen trägt der Grundstückseigentümer.

(3)

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück obliegt dem Grundstückseigentümer.

(4)

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Zweckverband erhältlichen Vordrucks bzw. im Internet unter der Adresse www.beeskow-wasser.de veröffentlicht für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Unterlagen nicht bereits aus dem Antrag ergeben:

1. Übersichtsplan und amtlicher Lageplan neben Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers,
2. Name des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen, in denen auf dem Grundstück Abwasser anfällt,
4. im Falle einer gewerblichen Nutzung des Grundstücks die Beschreibung des gewerblichen Betriebes mit Angaben zur Art und Menge des Abwassers sowie dessen Beschaffenheit; des weiteren Angaben zu Vorbehandlungsanlagen (Funktionsweise sowie Verbleib der Rückstände),
5. im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.

(5)

Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer mind. sechs Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers, sofern dieser nicht den ordnungsgemäßen Verschluss nachweist.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlage

(1)

Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten von Abwasser in den Grundstücksanschluss kein natürliches Gefälle vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Hebeanlage eingebaut werden.

(2)

Vor der Einbindung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann in begründeten Fällen verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Ist durch die Art der Bebauung oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Errichtung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht möglich, so ist gegebenenfalls eine Kontrollöffnung innerhalb des Gebäudes einzubauen, bzw. ist der Kontrollschacht im öffentlichen Raum anzuordnen.

(3)

Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Leitung bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen. Die erste Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlage zulässt, in einem Kontrollschacht auf dem Grundstück unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze vorzusehen, sonst in einer geeigneten Form innerhalb des Gebäudes unterzubringen.

(4)

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5)

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes dies auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. § 5 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Fällt auf dem Grundstück Abwasser an, das nicht häusliches Abwasser ist und sich in seinen Inhaltsstoffen von diesem unterscheidet, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine Vorbehandlungsanlage zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, sodass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungsbedingungen gem. § 11 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximaleinleitwerte für Abwasser) gelten für das behandelte Abwasser. Es sind Probenahmemöglichkeiten vorzusehen.
- (3) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und andere Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe gemäß DIN 1986 zu schaffen.
- (4) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Abscheider bestimmen sich für Benzinabscheider nach der DIN 1999, für Fettabscheider nach der DIN 4040 und für Heizölabscheider nach der DIN 4043.
- (5) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist 3 Jahre aufzubewahren.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitwerte entsprechend der Satzung eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die

Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Der Zweckverband kann verlangen, dass vom Grundstückseigentümer namentlich eine Person benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

(7)

Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Zweckverband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

§ 8

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsanlagen

- (1) Setzt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Druckentwässerung zur Entsorgung ein, so kann er bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Zweckverband auf seinem Grundstück ein für die Entwässerung ausreichend bemessenes Pumpwerk sowie die dazugehörige Druckleitung verlegt, betreibt, unterhält und ggf. erneuert. Bei der Wahl des Standortes des Pumpwerkes sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpwerkes trifft der Zweckverband. Das

Pumpwerk sowie die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden.

(3)

Im Interesse einer wirtschaftlichen Abwasserentsorgung kann der Zweckverband den Anschluss von mehreren Grundstücken an ein Hauspumpwerk bestimmen.

§ 10

Stilllegung von Sammelgruben auf dem Grundstück

(1)

Abflusslose Sammelgruben sind außer Betrieb zu nehmen, sobald das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Sie dürfen zukünftig nicht mehr durchflossen werden.

(2)

Stillgelegte Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer nach den Regeln der Technik zu sichern.

§ 11

Einleitungsbedingungen

(1)

Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gelten die in Abs. 2 bis 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Indirekteinleiterverordnung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Zweckverband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

(2)

Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3)

In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grund- und Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

(4)

In die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bilden,

- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste,
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Katzenstreu, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie Salze, Carbide, die Acetylen bilden, toxische Stoffe.

Falls Stoffe in dieser Art in ganz geringer Konzentration anfallen und dabei die in Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht, das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5)

Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6)

Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe die zulässigen Einleitungswerte nicht überschreitet. Detaillierte Angaben enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(7)

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf entsorgt werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung gemäß DIN 1999 – Betreiben von Abscheidern – verlangen.

(8)

Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe bzw. Konzentration enthält, die unter das Einleitungsverbot fallen. Dazu ist dem Zweckverband eine qualifizierte Stichprobe vorzulegen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die in Anlage 1 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Einzelergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

(9)

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften von Abwasser innerhalb dieser Grenzen für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, um eine Gefährdung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der beschäftigten Personen zu vermeiden sowie die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasseranlage sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

(10)

Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(11)

Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu errichten und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(12)

Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwasser i. S. d. Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 12

Kosten

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage,
2. Anschlussbeiträge, für die Möglichkeit des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 13

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht

(1)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

(2)

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen oder sonstigen Anlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungsrechts entfallen.

(3)

Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke jederzeit zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

(4)

Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme. Die Kosten der Untersuchung trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt; anderenfalls der Zweckverband.

§ 14 Haftung

(1)

Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem Zweckverband für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, insbesondere die dem Zweckverband infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen ihn geltend gemacht werden.

(2)

Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(3)

Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet er nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte des Zweckverbandes ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt,
2. § 4 Abs. 3 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt,
3. § 4 Abs. 4 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuführt,
4. § 6 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin herstellt, unterhält und betreibt,
5. § 6 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile dieser vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
6. § 11 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Satzung nicht eingeleitet werden darf,
7. § 11 Abs. 2 Abwasser anders als über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
8. § 11 Abs. 3 Niederschlagswasser, Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
9. § 11 Abs. 4 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
10. § 11 Abs. 6 Abwasser einleitet, das einen dort niedergelegten oder nach § 11 Abs. 9 gesondert festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet,
11. § 11 Abs. 10 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt oder vermischt,
12. § 11 Abs. 11 keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen erstellt oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen ergreift,
13. § 13 Abs. 1 trotz eines Verlangens die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
14. § 13 Abs. 2 seiner Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
15. § 13 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

(3)
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 16

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1)
Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2)
Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständige Behörde ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3)
Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4)
Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 17

Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN-Normen)

DIN-Normen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

Maximalwerte für Abwassereinleitungen

(1)
Für das Einleiten von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelten, soweit es nicht durch wasserrechtliche Vorschriften weitergehend eingeschränkt ist, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

1. Allgemeine Werte:

a) Temperatur

35 °C

b) pH-Wert

6,5 – 9,5

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.11.2004 außer Kraft.

Beeskow, den 13.12.2007

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2007 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 13.12.2007

DS

Günther
Verbandsvorsteherin

c) absetzbare Stoffe		10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit
abfiltrierbare Stoffe		200 mg/l
CSB		1000 mg/l
BSB5		500 mg/l
2. Verseifbare Öle und Fette		100 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar		DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
b) gesamt (gem. DIN 38409 H18)		20 mg/l
4. Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen)		5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a) Arsen	(As)	0,05 mg/l
b) Blei	(Pb)	0,30 mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,10 mg/l
d) Chrom ges.	(Cr)	0,30 mg/l
e) Kupfer	(Cu)	0,50 mg/l
f) Nickel	(Ni)	0,50 mg/l
g) Quecksilber	(Hg)	0,01 mg/l
h) Selen	(Se)	1,00 mg/l
i) Zink	(Zn)	2,00 mg/l
j) Cobalt	(Co)	0,10 mg/l
k) Silber	(Ag)	2,00 mg/l
l) Phosphor ges.	(P)	6,50 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Ammonium	(NH ₄)	50,00 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	0,10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20,00 mg/l
d) Fluorid	(F)	60,00 mg/l
e) Stickstoff gesamt	(N)	75,00 mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	400,00 mg/l
g) Sulfid	(S)	2,00 mg/l
h) Chlorid	(Cl)	800,00 mg/l
i) AOX		0,50 mg/l
7. Organische Stoffe		
a) Wasserdampfvlüchtige Phenole	(C ₆ H ₅ OH)	75,00 mg/l
b) Farbstoffe		nur in einer so niedrigen Konzentration dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
8. Spontan sauerstoffver- brauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid		nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage auftreten

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheitsparameter erfolgt nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e. V., Berlin.

(2)

Werden von der Oberen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.

(3)

Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

4.) Fäkalentsorgungssatzung

Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. d. F. vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50) hat die Verbandsversammlung am 13.12.2007 folgende Neufassung der Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nichtseparierten Schlammes aus Kleinkläranlagen innerhalb seines Verbandsgebietes als selbständige öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (öffentliche mobile Abwasserbeseitigungsanlage).

(2)

Als an die öffentliche mobile Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsan-

lage angeschlossen sind und über eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage verfügen.

(3)

Die Organisation der Entsorgung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.

(4)

Der Zweckverband kann sich zur Durchführung der Aufgabe der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.

(5)

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke ausgenommen, für die entsprechend des § 66, Abs 3 des BbgWG der Zweckverband von der Entsorgungspflicht befreit ist.

(6)

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Insoweit gelten die satzungsrechtlichen Regelungen statt für den Grundstückseigentümer für den Erbbauberechtigten bzw. den Nutzungsberechtigten.

(3)

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

(4)

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(5)

Zu der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nichtseparierter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, außerhalb des zu entsorgenden Grundstücks.

(6)

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(7)

In abflusslosen Sammelgruben wird das auf dem Grundstück anfallende Abwasser gesammelt um es dem Zweckverband zur Entsorgung bereit zu stellen.

(8)

Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen. Sie bedürfen zu Ihrer Genehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen unteren Wasserbehörde. Fällt in ihnen separierter Klärschlamm an, so ist dieser in der Anlage zurückzuhalten und dem Zweckverband im Rahmen der öffentlichen Entsorgung zu übergeben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks welches nach § 1 Abs.2 an die öffentliche mobile Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Einleitungsverbote und Einleitbeschränkungen gemäß §11 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung, berechtigt, von dem Zweckverband die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube bzw. die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zu verlangen (Anschlussrecht).

(2)

Das Anschlussrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die nicht durch eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Entwässerungsanlage erschlossen sind.

(3)

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht den Anforderungen der Einleitbedingungen gemäß §11 der Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung entspricht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann. Gleiches gilt ebenfalls für Stoffe die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung die Pflicht, die Entsorgung seines Grundstücks durch den Zweckverband vornehmen zu lassen und sich der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigung zu unterwerfen, wenn es nicht durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist (Anschlusszwang). Der Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit einem Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist. Dabei ist die Grundstücksentwässerungsanlage so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Abwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes problemlos an der Grundstücksgrenze möglich ist.

(2)

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

(3)

Auf allen Grundstücken die über eine abflusslose Sammelgrube verfügen und die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Zweckverband zur Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

(4)

Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage umfasst die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Inhalte auf der Kläranlage des Verbandes.

(5)

Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Zweckverband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Entwässerungsanlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Anschluss

(1) Jedes Grundstück ist an die öffentliche mobile Entwässerungsanlage anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet der Zweckverband. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nutzen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben. Die jeweilige Anlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechtes hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.

(2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück obliegt dem Grundstückseigentümer.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der mobilen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage unterliegt, eine Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu errichten, dass die Abfuhr der Inhaltstoffe problemlos möglich ist. Die Anlage muss frei zugänglich und der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechtes von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes dies auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

(7) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen dürfen nicht mehr betrieben werden wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen.

(8) Erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Betreibung einer Kleinkläranlage und besteht für das Grundstück keine Möglichkeit zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung, so ist der Ablauf dieser Anlage zu verschließen und sie ist als abflusslose Sammelgrube weiter zu betreiben, soweit das Fassungsvermögen dies erlaubt.

(9) Die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, jedoch mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

(10) Das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen weist bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen die entnommene Menge gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält den Namen des Entsorgungspflichtigen, das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art des entnommenen Abwassers. Zusätzliche Schlauchlängen sind ebenfalls auf dem Beleg festgehalten. Der mit dem Benutzungszwang Belastete hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

(11) Der aus der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 7

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1)
Fällt auf dem Grundstück Abwasser an, das nicht häusliches Abwasser ist und sich in seinen Inhaltsstoffen von diesem unterscheidet, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine Vorbehandlungsanlage zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, sodass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2)
Die Einleitungsbedingungen gemäß § 9 Abs 7 sowie der Anlage 1 zu der Abwasserbeseitigungssatzung (Maximaleinleitwerte für Abwasser) gelten für das behandelte Abwasser. Es sind Probenahmemöglichkeiten vorzusehen.
- (3)
Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und andere Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe gemäß DIN 1986 zu schaffen.
- (4)
Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Abscheider bestimmen sich für Benzinabscheider nach der DIN 1999, für Fettabscheider nach der DIN 4040 und für Heizölabscheider nach der DIN 4043.
- (5)
Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist 3 Jahre aufzubewahren.
- (6)
Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitwerte entsprechend der Satzung eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Der Zweckverband kann verlangen, dass vom Grundstückseigentümer namentlich eine Person benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1)
Für die Benutzung der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigungsanlage gelten die Einleitungsbedingungen nach §11 der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht

- (1)
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband das Vorhandensein von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2)
Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dies dem Zweckverband mitzuteilen.
- (3)
Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4)
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (5)
Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die den Bestimmungen dieser Satzung unterliegenden Grundstücke jederzeit zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (6)
Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme. Die Kosten der Untersuchung trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt; anderenfalls der Zweckverband.

§ 10

Entsorgungsablauf/Modalitäten

- (1)
Die mobile Abwasserentsorgung erfolgt durch einen vom Zweckverband bestellten Dritten.
- (2)
Der Grundstückseigentümer zeigt die Entleerung seiner Grube oder Kleinkläranlage direkt beim Entsorgungunternehmen an. Die Entleerung erfolgt mittels Tourenplan, der separat bekannt gemacht wird. Die Anzeigepflicht beträgt mindestens 5 Werktagen. Der Antrag auf

Entleerung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden.

Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht. Der Zweckverband haftet nicht für Rückstauschäden

(3)

Die Höhendifferenz zwischen Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage darf maximal 4 m betragen.

Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Hebeeinrichtung zu installieren.

(4)

Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m³ verfügen. Dieses erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m³ je weiteren angeschlossenen Einwohner.

(5)

Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle erforderlich, so werden hierfür zusätzliche Kosten erhoben.

(6)

Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der Zweckverband das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben entleeren, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzung für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(7)

Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Dadurch entstehende Schäden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 11 Haftung

(1)

Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem Zweckverband für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, insbesondere die dem Zweckverband infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen ihn geltend gemacht werden.

(2)

Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(3)

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verantwortung aus dieser Satzung nicht nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zu Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4)

Kann die Abwasserentsorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höhere Gewalt, Hochwasser, extreme Witterungsbedingungen oder ähnliche Gründe, Streik oder wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

(5)

Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß durch den Zweckverband entsorgen läßt,
2. § 4 Abs. 3 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Zweckverband übergibt,
3. § 5 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften herstellt, erneuert, verändert, unterhält und betreibt,
4. § 6 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile dieser vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
5. § 6 Abs. 8 die Kleinkläranlage weiter betreibt, obwohl die wasserrechtliche Erlaubnis abgelaufen ist
6. § 6 Abs. 9 die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich durchführen läßt,
7. § 8 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Satzung nicht eingeleitet werden darf,
8. § 9 Abs. 1 abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen ohne Anzeige errichtet,
9. § 9 Abs. 2 den Zweckverband nicht über einen Eigentümerwechsel informiert,
10. § 9 Abs. 4 den Mitarbeitern des Zweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
11. § 10 Abs. 2 Entleerungen nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen läßt,

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

(3)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 13

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1)

Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2)

Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständige Behörde ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3)

Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4)

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.11.2004 außer Kraft.

Beeskow, den 13.12.2007

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2007 beschlossenen Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 13.12.2007

DS

Günther
Verbandsvorsteherin

5.) **Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung**

Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Beeskow und Umland

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. d. F. vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland am 13.12.2007 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigung beschlossen:

I. Allgemeines**§ 1****Allgemeines**

(1)

Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe der Fäkalentsorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen und die Behandlung des entnommenen Inhaltes in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage als eine selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche mobile Abwasserbeseitigung).

(2)

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigungsanlage (Fäkalgebühren bzw. Klärschlammgebühren) sowie Kostenerstattungen für Sonderleistungen.

(3)

Die Benutzungsgebühr gliedert sich bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in eine Grund- und eine Mengengebühr.

(4)

Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen wird nur eine Mengengebühr für die Entsorgung des nichtseparierten Klärschlammes erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1)

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über.

§ 3

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem Zweckverband sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb von zehn Tagen schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 4

Kostenerstattung für Sonderleistungen

(1)

Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 10 Abs.6 und 7 der Fäkalentsorgungssatzung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht.

(2)

Die Berechnung erfolgt nach einem pauschaliertem Erstattungssatz und beträgt 24,00 € pro Einsatz.

(3)

Die Kostenerstattung für Sonderleistungen wird nach Inanspruchnahme der Leistung erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe (Zustellung) fällig.

II. Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

§ 5

Grundgebühren

(1)

Für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zur Entsorgung von häuslichem oder diesem gleichgestelltem Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden von Grundstückseigentümern, die eine abflusslose Sammelgrube betreiben, Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasserbeseitigungsanlage erhoben.

Die Höhe der Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Trinkwassermesseinrichtungen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück für einen Anschluss mehrere Messeinrichtungen, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Befindet sich auf dem Grundstück für einen Anschluss ein Verbundmesszähler, so wird die Grundgebühr nach der Nennleistung der größeren Messeinrichtung bemessen. Wird das Grundstück nicht mit zentralem Trinkwasser versorgt so ist die Nennleistung der Trinkwassermesseinrichtungen anzunehmen die erforderlich wäre, das Grundstück mit Trinkwasser zu versorgen.

(2)

Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss pro Tag bei einem Nenndurchfluss des Trinkwasserzählers von

max. Qn 2,5	=	0,15 €;
max. Qn 6,0	=	0,36 €;
max. Qn 10,0	=	0,60 €;
max. Qn 15,0	=	0,90 €.

Für größere Anschlüsse als Qn 15,0 erfolgt eine Erhöhung des Gebührensatzes pro Anschluss und Tag wie folgt:

Je angefangene Qn 1,0 weitere 0,06 €.

§ 6**Mengengebühr für Grundstücke mit einer abflusslosen Sammelgrube**

(1)

Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich bei abflusslosen Sammelgruben nach dem Trinkwasserverbrauch. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.

(2)

Als Trinkwasserverbrauchsmenge gilt die, dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem Zweckverband anzeigespflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Der Gebührenschuldner hat für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.

(3)

Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführt (z.B. Gartenbewässerung, Viehtränke, Produktionsprozess), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom Zweckverband genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

(4)

In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Abwassermenge:

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die gem. Abs. 8 ermittelte Verbrauchsmenge,
- b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigt oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,

abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 3.

(5)

Soweit die Wassermenge nach Abs. 4 lit. a) und b) nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6)

Die Mengengebühr beträgt 5,50 €/m³ Abwasser.

(7)

Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des Zweckverbandes oder durch von ihm Beauftragte oder

auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst zum Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.

§ 7**Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1)

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube.

(2)

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Abwasser (Mengengebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Abwasser auf dem Grundstück anfällt und in die abflusslose Sammelgrube erstmals eingeleitet wird.

(3)

Die Gebührenpflicht entfällt mit Ende des Monats, an dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb genommen wird oder sobald der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt ist.

(4)

Hat der Zweckverband im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße festgestellt ist er berechtigt, die rückwirkende Gebührenschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 8**Erhebungszeitraum**

(1)

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

§ 9**Vorauszahlungen und Fälligkeit**

(1)

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.04., 15.07. und 15.10. des Kalenderjahres Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. Entsorgung von Kleinkläranlagen

§ 10

Mengengebühr für nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

(1)

Die Mengengebühr für nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der, in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die, an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.

(2)

Die Mengengebühr beträgt 110,89 €/m³ Klärschlamm.

§ 11

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entsorgung des Klärschlammes durch den Zweckverband.

(2)

Die Gebührenpflicht für Klärschlamm entfällt wenn die Kleinkläranlage dauerhaft außer Betrieb genommen wird oder sobald der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt ist.

§ 12

Erhebungszeitraum

(1)

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des

Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

§ 13

Fälligkeit

(1)

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 und 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- b) entgegen § 6 Abs. 2 dem Zweckverbandes gegenüber nicht anzeigt, dass er Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen verwendet und keine geeichten Messvorrichtungen installiert hat,

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 17.11.2004, mit 1. Änderungssatzung der Abwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Beeskow, 13.12.2007

Günther

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2007 beschlossenen Gebührensatzung zur Fäkalentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 13.12.2007

DS

Günther
Verbandsvorsteherin

6.) Trinkwasserversorgungssatzung

Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/2005 S. 50) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland am 13.12.2007 folgende Trinkwasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Trinkwasserversorgung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Trinkwasserversorgungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(3) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Überleitungen, Hochbehälter und die Grundstücksanschlussleitungen.

(4) Die Grundstücksanschlussleitung besteht aus der Verbindung zwischen dem Verteilungsnetz und der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks. Bei hintereinanderliegenden Grundstücken endet die Grundstücksanschlussleitung an der Grenze des ersten der Einrichtung zugewandten Grundstücks.

(5) Der Hausanschluss besteht aus der leitungsmäßigen Verbindung der Grundstücksanschlussleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Der Hausanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung angrenzen oder einen gesicherten Zugang zu einer solchen Straße haben. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen gesicherten Zugang zu einer solchen Straße haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Wird die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nachträglich für Grundstücke errichtet, auf denen bereits Trinkwasser verbraucht wird, so ist das Grundstück innerhalb von acht Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung oder entsprechender Mitteilung an den Grundstückseigentümer an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat der Eigentümer seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag befreien, wenn dem Grundstückseigentümer die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(3) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1)

Der Zweckverband ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2)

Die Versorgung mit Trinkwasser kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3)

Der Zweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Trinkwassers

(1)

Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2)

Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.

(3)

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Trinkwasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird

(Bauwasser), ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4)

Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem Verband und dem jeweiligen Bedarfsträger.

§ 9

Unterbrechung des Trinkwasserbezuges

(1)

Will ein Grundstückseigentümer den Trinkwasserbezug länger als neun Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Um eine Rückwirkung auf öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage auszuschließen, wird der Grundstücks- bzw. Hausanschluss getrennt. Die Trennung und spätere Wiederinbetriebnahme erfolgen auf Kosten des Grundstückseigentümers. Wird der Trinkwasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2)

Der Zweckverband ist berechtigt, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen öffentlichen Versorgungsleitungen zu trennen und endgültig zu verschließen. Die Kosten des Verschlusses einschließlich der Trennung und eines Neuanschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1)

Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
2. den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2)

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz

Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung seines Grundstücks, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Trinkwasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den Dienstkräften des Zweckverbandes und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 19 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 13

Anschlussantrag

(1) Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung samt Hausanschluss und deren Änderung ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Zweckverband erhältlichen bzw. im Internet unter der Adresse www.beeskow-wasser.de veröffentlichten Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen in 2facher Ausfertigung beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Übersichtsplan und amtlicher Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümer (Trinkwasserverbrauchsanlage);
2. Name des Installationsunternehmens, durch das die Trinkwasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Trinkwasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Trinkwasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(2) Der Zweckverband behält sich vor, in notwendigen Fällen weitere Unterlagen vom Antragsteller abzufordern.

§ 14

Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlüsse

(1) Grundstücksanschlussleitungen und die Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die für die Hausanschlüsse entstehenden Kosten sind dem Zweckverband auf der Grundlage einer gesonderten Satzung zu erstatten. Auch soweit der Zweckverband die Herstellung oder Veränderungen der Grundstücksan-

schlussleitungen und Hausanschlüsse nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, wird er die Wünsche des Grundstückseigentümers weitgehend berücksichtigen. Auf Antrag können Eigenleistungen des Grundstückseigentümers für Erdarbeiten im Bereich des Hausanschlusses zugelassen werden.

(2)

Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Grundsätzlich wird jedes Grundstück gesondert und unmittelbar, das heißt ohne Benutzung des Anschlusses eines Nachbargrundstückes angeschlossen; über Ausnahmen entscheidet der Zweckverband.

(3)

Der Zweckverband kann auf Antrag und zu Lasten des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlüsse herstellen.

(4)

Die Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Hausanschlüsse zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die Hausanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung der Hausanschlüsse, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

(1)

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes – ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2)

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Änderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein von dem Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

(3)

Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4)

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfungsstelle (z. B. DIN-, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5)

Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Das Ventil mit Rückflussverhinderer ist halbjährlich auf seine Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Eine Fehlfunktion ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1)

Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2)

Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1)

Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2)

Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3)

Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei

der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksanschlussleitung samt Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19

Messung

(1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Trinkwassermenge durch Messeinrichtungen (Trinkwasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Niederschlags-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.

(2)

Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 21

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Trinkwasserzählerschacht oder Trinkwasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.

(2)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3)

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 22

Kosten

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen:

1. Beiträge für den teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
3. Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse.

§ 23

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1)

Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei

denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder seinen Dienstkräften oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder seinen Dienstkräften oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2)

Abs. 1 ist auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Trinkwasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlich ist.

(3)

Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 15,00 €.

(4)

Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5)

Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehende Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie nach den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6)

Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 24

Haftung von Grundstückseigentümern

(1)

Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Trinkwasserversorgung entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 15) zurückzuführen sind.

(2)

Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt;
2. § 5 Abs. 1 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnimmt;
3. § 8 Abs. 1 Trinkwasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet;
4. § 14 Abs. 4 Satz 4 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
5. § 15 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
6. § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind;
7. § 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten;
8. § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3)
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 26

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1)
Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2)
Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständige Behörde ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3)
Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4)
Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Trinkwasserversorgungssatzung vom 17.11.2004 außer Kraft.

Beeskow, den 13.12.2007

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2007 beschlossenen Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 13.12.2007

DS

Günther
Verbandsvorsteherin

7.) Trinkwasserbeitragsatzung

Trinkwasserbeitragsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. d. F. vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland am 13.12.2007 folgende Beitragsatzung für die Trinkwasserversorgung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

(1)
Der Zweckverband betreibt die Trinkwasserversorgung nach Maßgabe der Trinkwasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).

(2)
Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1)
Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder wenn sie in zulässiger Weise tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden ohne Bauland zu sein.

(2)

Wird ein Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsatz

Der Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage beträgt 1,18 €/m² zzgl. der gültigen MwSt der nach § 4 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1)

Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.

(2)

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche oder gewerbliche Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes; (Innenbereichsfläche)
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) oder lit. d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grund-

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze, Sportplätze und Friedhöfe), 50 % der nach lit. a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird.

(3)

Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem von Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 100 v. H.;
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 140 v. H.;
- c) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 40 v. H.

(4)

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.

(5)

Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Abs. 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Satz 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.

(6)

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7)
Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, gilt für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss.

(8)
In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4 maßgebend.

(9)
Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1)
Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2)
Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3)
Liegt der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Beitragspflichtiger

(1)
Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die

Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2)
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach dieser Beitragssatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem Zweckverband sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb von zehn Tagen schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Beitragspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9

Vorausleistung

(1)
Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 7 entsprechend.

(2)
Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 3, 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Trinkwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 17.11.2004 außer Kraft.

Beeskow, den 13.12.2007

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2007 beschlossenen Trinkwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 13.12.2007

DS

Günther
Verbandsvorsteherin

8.) Trinkwassergebührensatzung

Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Aufgrund der § 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. d. F. vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland am 13.12.2007 folgende Gebührensatzung für die Trinkwasserversorgung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Zweckverband betreibt die Trinkwasserversorgung nach Maßgabe der Trinkwasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Trinkwassergebühren).

(3)

Die Trinkwassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1)

Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Messeinrichtungen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück für einen Anschluss mehrere Messeinrichtungen, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen. Befindet sich auf dem Grundstück für einen Anschluss ein Verbundmesszähler, so wird die Grundgebühr nach der Nennleistung der größeren Messeinrichtung bemessen. Wird die Trinkwasserlieferung wegen Trinkwassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

(2)

Die Verbrauchsgebühr wird nach der von der Messeinrichtung erfassten Trinkwassermenge bemessen. Für die Ermittlung gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Die gemessene Trinkwassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist. Ergibt eine Überprüfung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist die Messeinrichtung stehen geblieben oder ist eine Messeinrichtung nicht vorhanden, so schätzt der Zweckverband den Trinkwasserverbrauch gem. § 162 Abgabenordnung.

§ 3

Gebührensatz

(1)

Die Grundgebühr beträgt netto für jeden Anschluss pro Tag bei einem Nenndurchfluss von:

max. Qn 2,5	=	0,23 €
max. Qn 6,0	=	0,552 €
max. Qn 10,0	=	0,92 €
max. Qn 15,0	=	1,38 €

Für größere Anschlüsse als Qn 15,0 erfolgt eine Erhöhung des Gebührensatzes pro Anschluss und Tag wie folgt: Je angefangene Qn 1,0 weitere 0,092 € netto zzgl. des gültigen Mehrwertsteuersatzes.

(2)

Die Mengengebühr beträgt netto 1,60 €/m³ zzgl. des gültigen Mehrwertsteuersatzes.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.

(2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird.

(3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald die Entnahme von Trinkwasser auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage getrennt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

§ 7 Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs

(1) Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des Zweckverbandes oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenpflichtigen zum Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, in dem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.

(2) Der Gebührenpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Räume des Gebührenpflichtigen nicht zum Ablesen betreten werden können, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.04., 15.07. und 15.10. des Kalenderjahres Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem Zweckverband sowohl

vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb von zehn Tagen schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem Zweckverband anzeigt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Trinkwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 17.11.2004 außer Kraft.

Beeskow, den 13.12.2007

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2007 beschlossenen Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der

Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 13.12.2007

DS

Günther
Verbandsvorsteherin

9.) Hausanschlusskostenerstattungssatzung

Hausanschlusskostenerstattungssatzung für die
Trinkwasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und
Umland

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. d. F. vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland am 13.12.2008 folgende Hausanschlusskostenerstattungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland (im Folgenden: Zweckverband) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für Hausanschlüsse – Trinkwasser.

(2) Der Hausanschluss besteht aus der leitungsmäßigen Verbindung der Grundstücksanschlussleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Der Hausanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 2

Ersatz von Hausanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der

Unterhaltung der Hausanschlüsse sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Hausanschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Erstattungspflichtiger

(1)

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2)

Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

(3)

Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Hausanschluss, ist für die Teile des Hausanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer dieses Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der gemeinsame Hausanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig. Die Absätze 1 und 2 gelten im Übrigen entsprechend.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Vorausleistungen

(1)

Auf den Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Kostenerstattung erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für den Vorausleis-

tungspflichtigen gilt § 3 entsprechend. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen.

(2)

Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Zweckverband.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Trinkwasserversorgungssatzung und die Trinkwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 17.11.2004 außer Kraft.

Beeskow, den 13.12.2007

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2007 beschlossenen Hausanschlusskostenerstattungssatzung für die Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 13.12.2007

DS

Günther
Verbandsvorsteherin

10.)	Wirtschaftsplan 2008
------	----------------------

Zusammenstellung nach § 15 der Eigenbetriebsverordnung (Eig.V) für das Wirtschaftsjahr 2008

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Versammlung durch Beschluss am 13.12.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1.	Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan		
	Erträge	=	3.092.364 EUR
	die Aufwendungen	=	2.959.482 EUR
	der Jahresgewinn	=	132.882 EUR
	der Jahresverlust	=	0 EUR
1.2	im Vermögensplan		
	die Einnahmen	=	1.406.614 EUR
	die Ausgaben	=	1.406.614 EUR
2.	Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbedarf der Kredite auf		0 EUR
	davon für Investitionen		0 EUR
	davon für Umschuldung		0 EUR
2.2	der Gesamtbedarf der Verpflichtungsermächtigungen		0 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite		25.000 EUR.

Die Kommunalaufsicht erhielt den Wirtschaftsplan 2008 zur Kenntnis

Beeskow, 13.12.2007

Günther
Verbandsvorsteherin

Taschenberger
Vors. d. Versammlung

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt